

Stadt Schwetzingen

Amt: 62 Amt für
Stadtentwicklung
Datum: 17.11.2022
Drucksache Nr. 2656/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 30.11.2022

- öffentlich -

Überarbeitung und Aktualisierung der Gestaltungssatzung Innenstadt, 3. Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltungssatzung Innenstadt 2. Änderung zu überarbeiten.

Gegenstand dieser Überarbeitung der Satzung sind die Regelungen nach Ziffer 2.5 „Anlagen zur Energiegewinnung“ und Ziffer 4 „Werbeanlagen“. Gleichzeitig soll der Wortlaut der Gestaltungssatzung an die Neuorganisation des Amts für Stadtentwicklung angepasst werden.

Erläuterungen:

Die Gestaltungssatzung Innenstadt, 2. Änderung war am 01.10.2019 in Kraft getreten. Hierbei wurden in Ziff. 2.5 „Anlagen zur Energiegewinnung“ Regelungen zu Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf den straßenzugewandten Dachflächen aufgenommen. Diese sind nach der derzeitigem Recht in den besonders sensiblen Teilbereichen A-C ausgeschlossen worden. In Teilbereichen D und E wurde die Ausgestaltung solcher Anlagen geregelt.

Die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die-GRÜNEN Schwetzingen hat mit Datum vom 26.09.2022 Antrag auf Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt, 2. Änderung gestellt. In Ihrem Antrag fordert diese, Änderungen in Ziffer 2.5 „Anlagen zur Energiegewinnung“ vorzunehmen, um erneuerbare Energieerzeugung mehr Raum zu verschaffen. Damit würden Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung nach der Gestaltungssatzung Innenstadt in allen Teilbereichen zulässig werden, ohne gestalterische Regulierung.

Unabhängig von den Regelungen der Gestaltungssatzung gilt der Umgebungsschutz der Gesamtanlage „Kurfürstliche Sommerresidenz Schwetzingen“ nach § 19 Denkmalschutzgesetz. Gegenstand dieses Schutzes ist das vorhandene Erscheinungsbild, welches sich auch auf den barocken, in engem gestalterischen, funktionalen und strukturellen Bezug zur Schloss- und Gartenanlage stehenden Stadtausbau bezieht. Das schließt eine grundsätzliche Freigabe derartiger Anlagen bereits aus.

In Konkretisierung der Klimaschutzziele hat das Land Baden-Württemberg in seinem Klimaschutzgesetz eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen normiert. Um hier einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu finden, schlägt die Verwaltung folgende Änderung der Ziff. 2.5 vor:

In den Teilbereich A und C, sollen weiterhin Photovoltaikanlagen auf der straßenzugewandten Seite unzulässig sein. Dies wird nicht nur auf die Dachflächen begrenzt, da das Verbot auch für Fassaden- und Balkonanlagen gelten soll. Ausnahmsweise sollen Photovoltaikziegel zugelassen werden können.

In den Teilbereichen B sollen Photovoltaikanlagen auf der straßenzugewandten Dachfläche nur in Farbe der Dacheindeckung zugelassen werden, mit einer Aufbauhöhe von max. 20 cm sowie PV-Ziegel. Sonstige Photovoltaikanlagen (Balkon, Fassade etc.) sollen ausgeschlossen bzw. ggf. ausnahmsweise zulässig sein.

In den Teilbereichen D und E sollen alle Formen von Photovoltaikanlagen grundsätzlich zulässig sein. Es bleibt bei einer max. Aufbauhöhe von 20 cm, wobei hier bei Flachdächern eine Ausnahme erteilt werden kann.

Mit diesem gestuften Vorgehen soll den denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden und der Ausbau von Photovoltaikanlagen dennoch weiter vorangetrieben werden. Die geplanten Regelungen sind mit dem Landeskonservator und Referatsleiter des Landesamts für Denkmalpflege bereits abgestimmt worden.

In den Fällen, in denen die Errichtung einer Photovoltaikanlage nach den Regelungen der Gestaltungssatzung zulässig ist, kann diese verfahrensfrei, d.h. ohne Baugenehmigung, errichtet werden, § 50 Abs. 1 i.V.m. Anhang Ziff. 3 c) LBO. Handelt es sich bei dem Gebäude jedoch um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG oder befindet es sich innerhalb der Schutzzone der Gesamtanlage nach § 19 DSchG, ist jedoch eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 DSchG erforderlich.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat in seiner Handreichung an die höheren und unteren Denkmalschutzbehörden vom 12.05.2022 Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal herausgegeben. Danach sind die Genehmigungen regelmäßig zu erteilen, es sei denn es läge eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals vor. Auf Grundlage der Leitlinien erfolgt daher eine Einzelfallentscheidung.

Neben den Regelungen von Photovoltaikanlagen beabsichtigt die Verwaltung weitere Änderungen und Aktualisierungen der Gestaltungssatzung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

- Anpassung des Wortlauts von z.B. § 6 Gestaltungsbeirat zur Gestaltungssatzung Innenstadt an die Pensionierung des Stadtbaumeisters und der Neuorganisation des Amts für Stadtentwicklung
- Vereinfachungen und Änderungen in Ziff. 4 Werbeanlagen, da diese Regelungen aufgrund Ihrer Komplexität und schwer verständlich und anwendbar sind.

Anlagen:

Anlage 1

Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN Schwetzingen vom 26.09.2022

Anlage 2

Auszug aus der Gestaltungssatzung Innenstadt, 2. Änderung – Ziffer 2.5 „Anlagen zur Energiegewinnung“

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: